

Qualitätsverbesserung in den Aufsichtsstellen APAS und BaFin durch Abbau der Big4-Lastigkeit und Einführung von mehr demokratischen Strukturen.

Drei deutsche Aufsichtseinrichtungen zur Überprüfung der Einhaltung der Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften sind in zentralen Funktionen durch ehemalige Big4-Wirtschaftsprüfer mehr oder weniger stark besetzt. Ob BaFin, APAS (von 2007-06.2016 APAK) oder DPR¹, bei allen drei Aufsichtsstellen nehmen mehrheitlich ehemalige Big4-Wirtschaftsprüfer den Aufsichtsplatz ein.

1. BaFin braucht Big4-unabhängiges qualifiziertes Mitarbeiterteam für die WP-Aufsicht

Trotz der von den Big4 eingestellten Wirtschaftsprüfern erkennen wir keine Qualitätssteigerung in der BaFin-Aufsicht.

Beispiele aus der Vergangenheit für das Fehlen von Qualität in der BaFin.:

Trotz der von den Big4-Gesellschaften eingestellten Wirtschaftsprüfern wurde erst gegen Ende 2015 ein gravierender Fehler in der PrüfungsBerichtsVerordnung (PrüfBV) beseitigt.

Die bis dahin in der PrüfBV verlangte Berichterstattung über die **Angemessenheit** des Risikomanagementsystems der Finanzinstitute und ihrer internen Revision war aufsichtsrechtlich nutzlos und so überflüssig wie ein Kropf.

Die Aufsicht hätte die Berichterstattung über die **Wirksamkeit** des Risikomanagementsystems in die PrüfBV aufnehmen müssen. Diese Berichtsvorgabe fehlt aber in der PrüfBV bis 2015. Erst Ende 2015 wurde in der PrüfBV erstmals die Wirksamkeitsberichterstattung in die PrüfBV aufgenommen.

Wir fragen uns deswegen: Warum wurde die BaFin-Leitung von den Fachleuten aus der Wirtschaftsprüfung über das Fehlen der Wirksamkeitsprüfung nicht früher ausgeklärt?

Wir gehen davon aus, dass die Entstehung der Finanzmarktkrise ab 2005 (intransparente Finanzprodukte wurden jahrelang uneingeschränkt vom den Big4-Prüfern testiert) durch das Fehlen der Wirksamkeitsprüfung gefördert wurde. Daraus leiten wir unsere Forderung ab, dass die BaFin selbst ein Big4-unabhängiges und qualifiziertes Mitarbeiterteam aufbauen muss.

2. Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS – „Nicht der Förster schützt den Wald, sondern die Angst vor dem Förster“!

Bei der Einrichtung der APAS im Juni 2016 hat man sogar das Gesetz bemüht, um das Big4-Personal der APAK auf die APAS zu übertragen. Dieses Vorgehen wurde insbesondere damit begründet, um eine reibungslose Fortführung der „erfolgreichen APAK-Aufsicht“ zu gewährleisten. Der Beweis für diese Behauptung wurde nie erbracht. Einiges spricht für eine weniger erfolgreiche 10-jährige APAK-Tätigkeit von 2007 bis Juni 2016.

2.1. APAK-Aufarbeitung der Finanzmarktkrise nicht erkennbar – Mit Ausnahme der Prüfung der SachsenLB alle Aufsichtsfälle nur als mittelschwere Fälle eingeordnet!

Unter der Leitung von Dr. h.c. Spindler (APAK-Vorsitzender seit 1.07.2011) wurde kein einziger Aufsichtsfall aus der Finanzmarktkrisenzeit mehr als schwerer Berufsaufsichtsfall bekannt. Der einzige Fall stammte noch aus der Zeit des APAK-Vorsitzenden Dr. Röhrich, wegen der Prüfungsmängel der PWC bei der SachsenLB-Abschlussprüfung 2005. Dieser Fall

¹ Der Vertrag mit DPR wurde inzwischen gekündigt, deswegen unterlassen wir es, Maßnahmen vorzustellen.

Anlage 4 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal Neustart von APAS und BaFin

wurde als schwerer Fall an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet und damit ein öffentlicher Fall.

Die extremen Schadensfälle wegen der uneingeschränkten Testate trotz intransparenter Finanzprodukte bei IKB, HRE, LB Bayern, LBBW usw. müssen als mittelschwere Fälle von der APAK eingestuft worden sein, sonst wären sie alle öffentlich geworden. So wurden diese gravierenden Berufsverstöße in der Berufsaufsicht der WPK ganz geheim abgewickelt.

Der mittelständische WP-Berufsstand fragt sich noch heute, zu Recht, wie die APAK den HRE-Fall 2007 mit rund 20 bis 30 Mrd. EUR Schaden als mittelschweren Fall einstufen konnte.

Seit Juni 2016 sind die APAK-Wirtschaftsprüfer die Beamten der APAS und führen die berufsstandsunabhängige Fachaufsicht über die Abschlussprüfer durch.

Beim Wirecard-Prüfer EY war die APAK später die APAS anscheinend zehn Jahre lang nur Beobachter. Die erste anlassabhängige Untersuchung startete die APAS anscheinend erst im Mai 2020, nachdem der größte Schadensfall der Dax-Geschichte schon lange eingetreten war.

Obwohl die EU-VO die risikoorientierte Stichprobenauswahl bei den anlassunabhängigen PIE-Mandaten fordert, wurde von Seiten der APAS das Wirecard-Mandat wohl als untadeliges Fintech-Unternehmen eingestuft, obwohl schon jahrelang seriöse Presseorgane dies bezweifelten.

2.2. Aufsicht über Kommission f. Qualitätskontrolle und die Prüfer f. Qualitätskontrolle ohne Augenmaß und nach WPO-Kommentar auch nicht gesetzeskonform.

Dagegen sieht sich die APAS scheinbar in der Pflicht, die Nicht-PIE-Prüfer zu verschärfter Prüfung anzuhalten. Obwohl dies nicht ihre Aufgabe ist, weil die APAS nur die Systemaufsicht über die WPK-Qualitätskontrolle innehat. Die Systemaufsicht umfasst weder die vorgenommene zusätzliche Auswertung **aller** Qualitätskontroll-Berichte, noch die Vorgabe von kritischen Erfolgsfaktoren zur zusätzlichen Non-PIE-Prüferüberwachung.

Der WPO Kommentar sieht diesen „Überwachungsoverflow“ sehr kritisch. „Für die Informations- und Einsichtsrechte der APAS gilt jedoch, dass diese „unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten und auch unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit gezielt und ergebnisorientiert auszuüben“ sind, schreibt Peter Maxl in der 3. Auflage des WPO-Kommentars 2018, § 66a Rn. 85.

Unsere Forderung lautet: Die APAS braucht insbesondere Wirtschaftsprüfer aus dem Mittelstand.

2.3. Fachaufsichtsfreie APAS ist verfassungswidrig

Die APAS unterliegt (derzeit noch) keiner Fachaufsicht und ist damit keiner parlamentarischen und ministeriellen Aufsicht unterworfen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die APAS mit einer Fachaufsicht² auszustatten. Die EU-VO sieht eine Freistellung von der Fachaufsicht nicht vor.

Aus dem BMWi hört man die Behauptung, dass die Fachaufsichtsfreiheit durch die EU-Vorgaben erforderlich sei. Das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erstellte Gutachten von Prof. Kluth, das auch dem Gesetzgeber vorgelegt wurde, kommt dagegen zum Ergebnis, „dass

² Bei der Fachaufsicht kommt zur Rechtsaufsicht noch die Zweckmäßigkeitprüfung des Verwaltungshandels hinzu. wp.net kritisiert die von der APAS vorgenommenen Verschärfungen bei den kleinen Praxen und die Freistellung einer großen Zahl von verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bei der Mandatsüberprüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle bei den Big4-Gesellschaften.

Anlage 4 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal Neustart von APAS und BaFin

die Letztverantwortung der Abschlussprüferaufsichtsstelle durch die reguläre Entscheidungszuständigkeit der APAS gewährleistet ist und dass diese durch ein Fachweisungsrecht des Ministers nicht in Frage gestellt wird bzw. werden kann.“

Eine Fachaufsicht ist auch deswegen erforderlich, um den Kungelverdacht APAS – Big4 zu entkräften.

2.4. Wirksame Untersuchungen durch die Big4-APAS bislang nicht erkennbar

2.4.1. Anlassabhängige APAS Inspektionen - Risikoauswahl bei APAS nicht erkennbar

Beim Wirecard-Skandal wird die APAS dafür gelobt, dass sie im Okt. 2019 mit dem Start der KPMG-Sonderprüfung ein anlassabhängiges Vorermittlungsverfahren eingeleitet hat, welches sie bereits Ende Okt. 2019 wieder ruhen lies, um auf den Bericht der KPMG zu warten.

Erst am 6.5.2020 wurde ein förmliches Verfahren durch die APAS gegen EY eingeleitet. Sie prüft nun sämtliche Wirecard-Abschlussprüfungen seit 2015.

Ende Juli 2020 bekommt die APAS von der BaFin den vollständigen KPMG Bericht mit Anlagen. Dies ist das Gegenteil von zeitnaher Untersuchung und erfüllt auch nicht die Anforderung von Art. 26 der EU-VO, die eine Mandats-Auswahl auf Basis einer Risikobeurteilung fordert³:

2.4.2. Risikoanalyse bei der Auswahl der anlassunabhängigen APAS-Inspektionen nicht erkennbar

Nach der Wirecard-Berichterstattung kann davon ausgegangen werden, dass die APAS trotz der jahrelangen massiven Betrugsvorwürfe gegen Wirecard - bei EY keine anlassbezogene Inspektion des Wirecard-Mandats zwischen 2016 und 2019 durchgeführt hat.

Bei der Frage, ob die APAS das EY-Mandat untersucht hat, wird bislang in der Berichterstattung ganz vergessen, dass die EY der jährlichen anlassunabhängigen Inspektion unterliegt. Danach müssten seit 2007 rund 40-50 EY-319a-Mandate untersucht worden sein.

Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 EU-VO muss die APAS bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) durchführen, also bei EY, jährliche Qualitätssicherungsprüfungen auf der **Grundlage einer Risikoanalyse** vornehmen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung der Wirecard-Prüfungen durch EY erwartet die Öffentlichkeit von der APAS bzw. von der Rechtsaufsicht die Beantwortung u.a. folgender Fragen:

- Warum wurde bei den jährlichen EY-Inspektionen in der Zeit von Juli 2016 (APAS-Start) bis Dez. 2019 unter Risikogesichtspunkten das Wirecard-Mandat nicht einer anlassunabhängigen Inspektion unterzogen?
- Welche EY-Mandate wurden von der APAS in den Jahren 2008 bis 2016 (APAS) und von der APAS in der Zeit von Juli 2016 bis heute in die Stichprobe genommen? Welche Risikoqualität hatten die bislang untersuchten Mandate?
- Hat der APAS-Fachbeirat das Thema „Risikoauswahl der PIE-Mandate“ seit Juni 2016 schon einmal thematisiert? Wie oft und mit welchem Ergebnis?
- Welche Maßnahmen hat seit 2016 die Rechtsaufsicht ergriffen, um die APAS zur risikoorientierten Prüferauswahl anzuhalten?

³ Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 muss die APAS Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse unterwerfen.

Weitere Schlussfolgerungen und Forderungen an die APAS:

- Die bislang sehr formalistisch angelegte Untersuchungstechnik ist auf materielle Prüfungshandlungen umzustellen. Dabei steht die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen der WP-Gesellschaften gem. Anlage 1 im Vordergrund.
- Die APAS muss transparent und von der Verschwiegenheit entbunden werden, um Vertrauen zu gewinnen. Diese bezieht sich sowohl auf ihre Stichprobenauswahl, als auch auf Mandate und die Untersuchungsgegenstände bei dem Mandanten und die Ergebnisse der Untersuchungen.

wp.net e.V.

16.09.2020